

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der See-Krankenkasse, der Bundesknappschaft, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

am 02.06.2003

	Seite
1. Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV; hier: Prüfung der Berufsmäßigkeit	3
2. Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten; hier: Rücknahme eines vor dem 01.04.2003 erfolgten Verzichts	5
3. Fortbestand der Versicherungspflicht und Befreiung von der Versicherungspflicht in Übergangsfällen nach § 7 Abs. 2 SGB V, § 229 Abs. 6 SGB VI und § 434i SGB III	7
4. Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an öf- fentliche Dienste leistende Personen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG); hier: Übertragung nicht ausgeschöpfter steuerfreier Monats- beträge	9
5. Beitragsrechtliche Behandlung von Warengutscheinen und Sachgeschenken anstelle von Arbeitsentgelt unter Berücksich- tigung des § 22 Abs. 1 SGB IV in der vom 01.01.2003 an gel- tenden Fassung	11
6. Anwendung der Gleitzonenregelung auf a) Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr und b) Umschüler	13

- | | | |
|----|--|----|
| 7. | Bildung von SV-Luft bei Anwendung der Gleitzonenregelung | 15 |
| 8. | Sozialversicherungsausweis;
hier: Ausstellung eines Ersatzausweises | 17 |

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 02.06.2003

1. Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV;
hier: Prüfung der Berufsmäßigkeit
-

- 314.10 S/314.12 -

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV in der vom 01.04.2003 an geltenden Fassung liegt eine geringfügige und damit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfreie Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Arbeitsentgelt 400 EUR im Monat übersteigt. Berufsmäßig wird eine Beschäftigung dann ausgeübt, wenn sie für die in Betracht kommende Person nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Beschäftigungen, die nur gelegentlich ausgeübt werden, sind grundsätzlich von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und daher als nicht berufsmäßig anzusehen. Folgt indes eine kurzfristige Beschäftigung auf bereits ausgeübte Beschäftigungen, ist Berufsmäßigkeit ohne weitere Prüfung anzunehmen, wenn die Beschäftigungszeiten im Laufe eines Kalenderjahres insgesamt mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage betragen. Berufsmäßigkeit liegt auch vor bei Personen, die eine Beschäftigung ausüben und Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder beim Arbeitsamt für eine mehr als kurzfristige Beschäftigung als Arbeitsuchende gemeldet sind.

Sofern ein Sozialversicherungsträger im Nachhinein (z. B. durch Datenabgleich bei der Bundesknappschaft oder bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger oder im Rahmen einer Betriebsprüfung) feststellt, dass mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen oder mehrere kurzfristige Beschäftigungen zusammenzurechnen sind und damit Versicherungspflicht gegeben ist, tritt die Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV in der vom 01.04.2003 an geltenden Fassung grundsätzlich mit der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Einzugsstelle oder durch einen Rentenversicherungsträger ein. Die Vorschrift gilt für Entscheidungen, die vom 01.04.2003 an getroffen werden, und zwar auch dann, wenn die zu beurteilende Beschäftigung bereits vor dem 01.04.2003 begonnen oder gegebenenfalls schon geendet hat. Zuständige Einzugsstelle im oben genannten Sinne ist im Übrigen

die Bundesknappschaft. Ein Rentenversicherungsträger ist zuständig, wenn eine unterbliebene Zusammenrechnung im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt wird. Es ist die Frage gestellt worden, ob der neue Satz 3 des § 8 Abs. 2 SGB IV auch bei der Prüfung der Berufsmäßigkeit anzuwenden ist.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer gilt die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV auch bei der Prüfung der Berufsmäßigkeit; Voraussetzung ist dabei allerdings, dass die Versicherungspflicht durch die Zusammenrechnung von Beschäftigungszeiten ausgelöst wurde. Liegen die Gründe für das Vorliegen von Berufsmäßigkeit im Status des Arbeitnehmers (z. B. weil er als Arbeitsuchender gemeldet ist), findet § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV keine Anwendung.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 02.06.2003

2. Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten;
hier: Rücknahme eines vor dem 01.04.2003 erfolgten Verzichts
-

- 101.255 -

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt eine geringfügig entlohnte und damit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz Nr. 1 SGB VI rentenversicherungsfreie Beschäftigung vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 EUR nicht übersteigt (bis zum 31.03.2003 325 EUR im Monat und wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden). Auf diese Rentenversicherungsfreiheit kann der geringfügig Beschäftigte nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz SGB VI durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichten, so dass Rentenversicherungspflicht eintritt. Sofern ein Arbeitnehmer hiervon Gebrauch macht, sind für ihn Rentenversicherungsbeiträge unter Zugrundelegung des Beitragssatzes von derzeit 19,5 v.H. zu zahlen, wobei die Beitragslastverteilung nicht hälftig erfolgt. Der Arbeitgeber hat nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c SGB VI vielmehr einen Betrag in Höhe von 12 v.H. bzw. (bei Beschäftigung in Privathaushalten im Sinne des § 8a SGB IV) von 5 v.H. des der Beschäftigung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts als Beitrag zu tragen; den Restbeitrag - also derzeit 7,5 v.H. bzw. (bei Beschäftigung in Privathaushalten im Sinne des § 8a SGB IV) 14,5 v.H. - hat der geringfügig Beschäftigte aufzubringen.

Nach dem bis zum 31.03.2003 geltenden Recht wurde zwischen Beschäftigungen in und außerhalb von Privathaushalten hinsichtlich der Beitragstragung in Verzichtsfällen nicht unterschieden, d.h., der Arbeitgeber hatte nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI jeweils 12 v.H. des der Beschäftigung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts als Beitrag zu tragen. Die Vorschrift des § 168 Abs. 1 Nr. 1c SGB VI, die bei Beschäftigung in Privathaushalten nur einen Beitragsanteil des Arbeitgebers von 5 v.H. vorsieht, ist erst zum 01.04.2003 eingefügt worden. In Verzichtsfällen bei Beschäftigung in Privathaushalten hat sich dadurch der Beitragsanteil des Arbeitnehmers von 7,5 v.H. (bis zum 31.03.2003) auf 14,5 v.H. (vom 01.04.2003 an) erhöht und damit fast verdoppelt.

Für Arbeitnehmer, die bereits vor dem 01.04.2003 in einer Beschäftigung in einem privaten Haushalt nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz SGB VI auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben, wurde vom Gesetzgeber trotz der erheblichen Erhöhung ihres Beitragsanteils keine Übergangsregelung geschaffen, die es den Betroffenen ermöglicht, den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz SGB VI zurückzunehmen. Insoweit betroffene Arbeitnehmer könnten ein derartiges Begehren mit dem Wegfall der Geschäftsgrundlage durch die Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben begründen und damit ihren Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit anfechten.

Vor diesem Hintergrund vertreten die Besprechungsteilnehmer den Standpunkt, dass den über den 31.03.2003 hinaus in Privathaushalten beschäftigten Arbeitnehmern, die auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben, die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, in analoger Anwendung des § 229 Abs. 6 SGB VI den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber zurückzunehmen. Erfolgt die schriftliche Erklärung bis zum 30.06.2003, wirkt sie auf den 01.04.2003 zurück; geht die schriftliche Erklärung nach dem 30.06.2003 beim Arbeitgeber ein, wirkt die Rücknahme vom Tag des Eingangs der schriftlichen Erklärung beim Arbeitgeber an. Die Erklärung über die Rücknahme des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit gilt für die gesamte Dauer der geringfügig entlohnten Beschäftigung im Privathaushalt und kann nicht widerrufen werden. Ein erneuter Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz SGB VI ist in dieser Beschäftigung dann nicht mehr möglich.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 02.06.2003

3. Fortbestand der Versicherungspflicht und Befreiung von der Versicherungspflicht in Übergangsfällen nach § 7 Abs. 2 SGB V, § 229 Abs. 6 SGB VI und § 434i SGB III
-

- 314.10 S -

In der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind durch § 7 Abs. 2 SGB V, § 229 Abs. 6 SGB VI und § 434i SGB III Bestandsschutzregelungen für diejenigen Arbeitnehmer vorgesehen worden, die bis zum 31.03.2003 versicherungspflichtig waren, weil die Grenzen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (Arbeitsentgelt nicht mehr als 325 EUR im Monat und wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden) überschritten wurden, ihren Versicherungsschutz aber bei Anwendung des vom 01.04.2003 an geltenden § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (Arbeitsentgelt nicht mehr als 400 EUR im Monat) verloren hätten. Diese Arbeitnehmer bleiben - in der Krankenversicherung und damit auch in der Pflegeversicherung allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen - weiterhin versicherungspflichtig; sie haben jedoch die Möglichkeit, sich von dieser Versicherungspflicht befreien zu lassen. Hierzu ist die Frage gestellt worden, ob die Bestandsschutzregelungen auch auf die Arbeitnehmer Anwendung finden, die aufgrund der Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen wegen Überschreitens der bis zum 31.03.2003 maßgebenden Zeit- und Arbeitsentgeltgrenzen der Versicherungspflicht unterlagen.

Der Sinn und Zweck der Bestandsschutzregelungen in § 7 Abs. 2 SGB V, § 229 Abs. 6 SGB VI und § 434i SGB III besteht darin, denjenigen Arbeitnehmern einen dauerhaften Versicherungsschutz zu gewähren, die diesen (bewusst) begründet haben. Folglich muss der Fortbestand der Versicherungspflicht unabhängig davon eingeräumt werden, ob der Arbeitnehmer nach dem bis zum 31.03.2003 geltenden Recht der Versicherungspflicht unterlag, weil er die maßgebenden Zeit- und Arbeitsentgeltgrenzen aufgrund nur einer Beschäftigung oder aufgrund mehrerer Beschäftigungen überschritten hat.

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 02.06.2003

4. Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG);
hier: Übertragung nicht ausgeschöpfter steuerfreier Monatsbeträge
-

- 390.4 -

Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15.10.2002 (BStBl I S. 993) regeln auf der Grundlage von R 13 Abs. 3 Satz 10 LStR 2002 die Übertragung nicht ausgeschöpfter steuerfreier Monatsbeträge.

Für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen ist der steuerfreie Mindest- oder Höchstbetrag nach R 13 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LStR 2002 jeweils für die Monate zu ermitteln, in denen öffentliche Dienste geleistet werden. Soweit der steuerfreie Monatsbetrag von 154 EUR nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung in andere Monate dieser Tätigkeit im selben Kalenderjahr möglich. Aufwandsentschädigungen für mehrere Tätigkeiten bei einer Körperschaft sind für die Anwendung der Mindest- und Höchstbeträge zusammenzurechnen (R 13 Abs. 3 Satz 6 LStR 2002). Maßgebend für die Ermittlung der Anzahl der in Betracht kommenden Monate ist die Dauer der ehrenamtlichen Funktion bzw. Amtsausübung im Kalenderjahr. Hierbei zählen angefangene Kalendermonate als volle Monate. Die Dauer des tatsächlichen Einsatzes im Ehrenamt ist für die Bestimmung dieses Zeitraums unbeachtlich.

Sind die Aufwandsentschädigungen den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzuordnen, unterliegen sie dem Lohnsteuerabzug (§ 38 EStG). Es bestehen keine Bedenken, einen nicht ausgeschöpften steuerfreien Monatsbetrag mit steuerpflichtigen Aufwandsentschädigungen anderer Lohnzahlungszeiträume dieser Tätigkeit im Kalenderjahr zu verrechnen. Eine Verrechnung mit abgelaufenen Lohnzahlungszeiträumen ist zulässig. Diese steuerrechtlichen Grundsätze sind vom 01.01.2002 an anzuwenden.

Der Veranlagungszeitraum im Steuerrecht entspricht dem Kalenderjahr (§ 25 EStG). Änderungen der Besteuerungsgrundlagen erfordern deshalb steuerrechtlich jedenfalls dann keine

Rückwirkung, wenn sie während des laufenden Steuerjahres erfolgen. Dies gilt auch für die Lohnsteuer, die ebenfalls eine Jahressteuer ist und nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer darstellt (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 30.11.1978 - 12 RK 26/78 -, USK 78187).

Die Beiträge zur Sozialversicherung werden dagegen nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV spätestens am 25. des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist, wenn das Arbeitsentgelt bis zum 15. dieses Monats fällig wird. Bei einem späteren Zahlungstermin des Arbeitsentgelts werden die Beiträge zur Sozialversicherung spätestens am 15. des Folgemonats fällig (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts (Beitragsbemessungsgrundlage) bestimmt sich nach § 14 SGB IV. Danach ist Arbeitsentgelt jede laufende oder einmalige Einnahme aus einer Beschäftigung, gleichgültig ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen gelten nach ausdrücklicher Bestimmung in § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV nicht als Arbeitsentgelt.

Es ist die Frage gestellt worden, ob die im Steuerrecht praktizierte Regelung, wonach nicht ausgeschöpfte steuerfreie Monatsbeträge nachträglich auf abgelaufene Entgeltabrechnungszeiträume übertragen werden können, im Beitragsrecht der Sozialversicherung entsprechend angewandt werden kann. Die Besprechungsteilnehmer verneinen diese Frage. Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung (z. B. Urteile vom 30.11.1978 - 12 RK 26/78 -, USK 78187, vom 28.05.1980 - 5 RKn 21/79 -, USK 80275, und vom 25.01.1995 - 12 RK 51/93 -, USK 9508) den Grundsatz aufgestellt, dass in abgewickelte Versicherungsverhältnisse nicht mehr rückwirkend eingegriffen werden darf. Aus diesem Grunde ist für den Bereich der Sozialversicherung eine Übertragung nicht ausgeschöpfter steuerfreier Monatsbeträge auf abgelaufene Entgeltabrechnungszeiträume mit der Folge nachträglicher Beitragsfreiheit nicht zulässig.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 02.06.2003

5. Beitragsrechtliche Behandlung von Warengutscheinen und Sachgeschenken anstelle von Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 SGB IV in der vom 01.01.2003 an geltenden Fassung
-

- 412.41 -

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 06./07.05.1998 (vgl. Punkt 8 der Niederschrift¹) folgende Auffassung vertreten:

1. Geldwerte Vorteile aus Warengutscheinen und Sachleistungen, die der Arbeitgeber als freiwillige Leistung zusätzlich zum Arbeitsentgelt gewährt, fallen unter § 8 Abs. 3 EStG und gehören - soweit sie hiernach steuerfrei sind - nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.
2. Geldwerte Vorteile aus Warengutscheinen und Sachleistungen, die anstelle von in den Vorjahren außervertraglich (freiwillig) gezahltem Arbeitsentgelt gewährt werden, fallen unter § 8 Abs. 3 EStG und gehören - soweit sie hiernach steuerfrei sind - nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.
3. Geldwerte Vorteile aus Warengutscheinen und Sachleistungen, die anstelle von vertraglich vereinbartem Arbeitsentgelt gewährt werden, fallen nicht unter § 8 Abs. 3 EStG und gehören somit in voller Höhe zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

Maßgebend hierfür war, dass die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Waren oder Dienstleistungen, sofern sie aus dem Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gewährt wird, als Sachbezug zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn und damit zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (§ 2 EStG, § 14 SGB IV) gehört. Allerdings ist auf Waren oder Dienstleistungen, die dem Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses seitens des Arbeitgebers gewährt werden, der Rabatffreibetrag nach § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG anzuwenden. Dieser Freibetrag in Höhe von derzeit 1 224 EUR jährlich wird bei einer unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Waren gewährt, die vom Arbeitgeber hergestellt, vertrie-

¹ Die Beiträge 1998 S. 495

ben oder erbracht und nicht nach § 40 EStG pauschal versteuert werden. Für die steuerliche Bewertung des vermögenswerten Vorteils wird der um 4 v.H. geminderte übliche Endpreis am Abgabeort angesetzt (§ 8 Abs. 3 Satz 1 EStG). Soweit diese Waren oder Dienstleistungen lohnsteuerfrei sind, besteht Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung (§ 1 ArEV). In der Praxis bewerten Finanzämter die Gewährung von Sachleistungen durch den Arbeitgeber in Form von Warengutscheinen anstelle von Mehrarbeitsvergütung, Weihnachtsgeld oder Sachzuwendungen bei Firmenjubiläen im Übrigen nach der Rabattregelung des § 8 Abs. 3 EStG.

Im Hinblick auf § 22 Abs. 1 SGB IV i.d.F. des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl I S. 4621) ist fraglich, ob die unter Punkt 3 dargestellte Rechtsauffassung für Zeiträume vom 01.01.2003 an aufrecht erhalten werden kann. Nach § 22 Abs. 1 SGB IV entstehen die Beitragsansprüche der Versicherungsträger bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, sobald dieses ausgezahlt worden ist. Für die Beurteilung der Beitragspflicht eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts kommt es demnach allein auf die Auszahlung an. Werden Warengutscheine und Sachleistungen anstelle von Einmalzahlungen gewährt, könnten die Beitragsansprüche aus der Einmalzahlung entfallen, da diese nicht „ausgezahlt“ werden. Die geldwerten Vorteile aus Warengutscheinen und Sachleistungen könnten somit losgelöst von den Ansprüchen auf Einmalzahlungen gesehen werden.

Die Neufassung des § 22 Abs. 1 SGB IV führt nach Ansicht der Besprechungsteilnehmer nicht zu einer Änderung der bisherigen Rechtsauffassung. Werden Warengutscheine und Sachleistungen anstelle von vertraglich vereinbartem Arbeitsentgelt gewährt, ist dies der Auszahlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt gleichzusetzen, so dass dann auch ein Beitragsanspruch besteht. In welcher Form einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zu „zahlen“ ist, wird nicht bestimmt. Die unter Punkt 3 dargestellte Rechtsauffassung wird daher aufrechterhalten: Geldwerte Vorteile aus Warengutscheinen und Sachleistungen, die anstelle von vertraglich vereinbartem Arbeitsentgelt gewährt werden, fallen nach wie vor nicht unter § 8 Abs. 3 EStG und gehören somit in voller Höhe zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 02.06.2003

6. Anwendung der Gleitzonenregelung auf
a) Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr und
b) Umschüler
-

- 180 -

Bei Arbeitnehmern, die gegen ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt zwischen 400,01 EUR und 800 EUR (so genannte Gleitzone) beschäftigt sind, wird für die Beitragsberechnung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI in Verb. mit § 226 Abs. 4 SGB V, § 163 Abs. 10 SGB VI und § 344 Abs. 4 SGB III als beitragspflichtige Einnahme nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt, sondern ein nach einer im Gesetz vorgeschriebenen Formel zu berechnender verminderter Betrag zugrunde gelegt. Die Regelung gilt allerdings nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (jeweils letzter Satz der oben genannten Vorschriften).

Durch die Gleitzonenregelung sollen im Übrigen die so genannte Niedriglohnschwelle, die bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze zu einem abrupten Anstieg auf den vollen Sozialversicherungsbeitrag führen würde, beseitigt und damit Teilzeitbeschäftigungen gefördert werden. Im Gegensatz zu „normalen“ Beschäftigungsverhältnissen, bei denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge jeweils zur Hälfte tragen, haben die Arbeitgeber bei Anwendung der Gleitzone weiterhin ihren (vollen) Beitragsanteil zu den einzelnen Versicherungszweigen zu zahlen; die Arbeitnehmer werden dagegen nur mit einem reduzierten Beitragsanteil belastet, der am Beginn der Gleitzone ca. 4 v. H. des tatsächlichen Arbeitsentgelts beträgt und bis zum Ende der Gleitzone auf den vollen Beitragsanteil von ca. 21 v. H. des tatsächlichen Arbeitsentgelts ansteigt. Hierzu ist die Frage gestellt worden, ob die Gleitzonenregelung auch für Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr sowie für Umschüler gilt.

a) Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr

Die Gleitzonenregelung gilt nach Ansicht der Besprechungsteilnehmer nicht für Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr. Durch das besondere Beitragsverfahren innerhalb der Gleitzone soll für Arbeitnehmer ein Anreiz zur Aufnahme von Teilzeitbeschäftigungen geschaffen werden, indem die Beitragsbelastung für Arbeitnehmer abgesenkt wird. Dieses mit der Gleitzonenregelung verfolgte Ziel trifft für Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr nicht zu, denn für diese Personen hat der Arbeitgeber nach § 249 Abs. 2 Nr. 2 SGB V, § 58 Abs. 5 SGB XI in Verb. mit § 249 Abs. 2 Nr. 2 SGB V, § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI und § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB III die Beiträge alleine zu tragen. Mithin scheidet für Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr eine Anwendung der Gleitzonenregelung aus, obwohl dieser Personenkreis von Gesetzes wegen nicht ausdrücklich von der Gleitzonenregelung ausgenommen ist.

b) Umschüler

Umschüler sind den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt, wenn die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf erfolgt und nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (§ 1 Abs. 4 und § 47 BBiG) durchgeführt wird (vgl. hierzu Abschnitt 2 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 26.03.2003 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Anlage zu Punkt 3 der Niederschrift über die Besprechung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 26./27.03.2003). Die Besprechungsteilnehmer vertreten daher den Standpunkt, dass die Gleitzonenregelung auf Umschüler keine Anwendung findet, sofern die oben genannten Voraussetzungen vorliegen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 02.06.2003

7. Bildung von SV-Luft bei Anwendung der Gleitzonenregelung

- 412.43 -

Der Arbeitgeber stellt für die Zeit der Arbeitsphase einer Vereinbarung über die Flexibilisierung der Arbeitszeit vom Zeitpunkt der tatsächlichen Bildung des Wertguthabens an mindestens kalenderjährlich die Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweigs und des in diesem Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts (SV-Luft) fest.

Bei Arbeitnehmern, die gegen ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt zwischen 400,01 EUR und 800 EUR (so genannte Gleitzone) beschäftigt sind, wird für die Beitragsberechnung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI in Verb. mit § 226 Abs. 4 SGB V, § 163 Abs. 10 SGB VI und § 344 Abs. 4 SGB III als beitragspflichtige Einnahme nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt, sondern ein nach einer im Gesetz vorgeschriebenen Formel zu berechnender verminderter Betrag zugrunde gelegt. Für den Arbeitgeber treten keine Änderungen ein, d.h., der Arbeitgeberbeitragsanteil ist weiterhin auf Basis des tatsächlichen Arbeitsentgelts zu berechnen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob bei der Ermittlung der SV-Luft das tatsächliche Arbeitsentgelt oder die für den Arbeitnehmer reduzierte beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen ist.

Die Besprechungsteilnehmer haben keine Bedenken, wenn für die Ermittlung der SV-Luft in den einzelnen Sozialversicherungszweigen das tatsächliche Arbeitsentgelt herangezogen wird. Dem steht nicht entgegen, dass in der Rentenversicherung das verminderte beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu melden ist.

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 02.06.2003

8. Sozialversicherungsausweis;
hier: Ausstellung eines Ersatzausweises
-

- 316.08 -

Arbeitnehmer, die im Rahmen eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in die Bundesrepublik Deutschland entsandt werden, erhalten zwar keinen Sozialversicherungsausweis; sie sind jedoch nach § 109 SGB IV verpflichtet, sich einen Ersatzausweis ausstellen zu lassen. Das Verfahren zur Ausstellung des Ersatzausweises haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in dem gemeinsamen Rundschreiben vom 20.12.1995 zu den Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 01.01.1996 erläutert (vgl. Abschnitt A III 2.3).

Durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl I S. 4621) sind die Regelungen über die Ausstellung eines Ersatzausweises in § 109 SGB IV neu gefasst worden. Entsprechende Ausführungen dazu enthält das gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 26.03.2003 zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht nach dem Ersten und Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (vgl. Abschnitt F II 2.5).

Bislang ist davon abgesehen worden, Form und Inhalt des Ersatzausweises näher zu beschreiben. Anfragen aus der Praxis belegen jedoch, dass nach der Neufassung des § 109 SGB IV Unsicherheiten hinsichtlich Form und Inhalt des Ersatzausweises bestehen. Die Besprechungsteilnehmer verständigen sich deshalb darauf, die entsprechenden Ausführungen in dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 26.03.2003 wie folgt zu ergänzen:

Verfahrensregelung zur Ausstellung eines Ersatzausweises nach § 109 SGB IV

1. Nachweis über die Zulässigkeit der Beschäftigung

In die Bundesrepublik Deutschland entsandte Arbeitnehmer sind verpflichtet, sich den Ersatzausweis von einer Krankenkasse ausstellen zu lassen. Dies ist bei jeder Krankenkasse im Sinne von § 4 Abs. 2 SGB V möglich. Die Wahl- und Zuständigkeitsbestimmungen (§§ 173 bis 177 SGB V) gelten nicht.

Der Ersatzausweis ist auszustellen, wenn die Zulässigkeit der Aufnahme der Beschäftigung in Deutschland nachgewiesen ist. Bei Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, erfolgt dieser Nachweis durch die Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (z. B. bei Arbeitnehmern aus EU-Staaten das Formular E 101, ausgestellt von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes). Bei Staaten, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen besteht, wird die Zulässigkeit der Aufnahme einer Beschäftigung durch die Arbeitserlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit nachgewiesen.

Die Ausstellung des Ersatzausweises ist auf diesem Nachweisdokument zu vermerken, um zu vermeiden, dass ein Ersatzausweis von verschiedenen Krankenkassen mehrfach ausgestellt wird. Legt der Antragsteller kein entsprechendes Nachweisdokument vor, kann der Ersatzausweis nicht ausgestellt werden.

2. Form und Inhalt des Ersatzausweises

Der Ersatzausweis sollte im Format DIN A 5 ausgestellt werden. Er muss neben dem Familien- und Vornamen, dem Geburtsdatum, dem Arbeitgeber und der ausstellenden Krankenkasse auch Angaben über die voraussichtliche Dauer der Entsendung enthalten. Außerdem ist der Aufdruck "Ersatzausweis nach § 109 SGB IV für entsandte Arbeitnehmer" anzubringen. Darüber hinaus ist der Ersatzausweis mit einem Stempel der Krankenkasse zu versehen und von einem Krankenkassenmitarbeiter zu unterschreiben. Der Ersatzausweis ist ohne Lichtbild auszustatten, und zwar selbst dann, wenn der entsandte Arbeitnehmer in einem Wirtschaftsbereich tätig ist, in dem die Arbeitnehmer zur Mitführung des Sozialversicherungs-/Ersatzausweises verpflichtet sind (§ 99 Abs. 2 SGB IV).

3. Ausnahmen

Ein Ersatzausweis ist nicht auszustellen für Beschäftigte, die

- als Werkvertragsarbeitnehmer auf der Grundlage bilateraler Regierungsvereinbarungen tätig sind oder
- keiner Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung bedürfen, es sei denn, es handelt sich um Beschäftigte, die firmeneigene Messestände aufbauen, abbauen, betreuen oder im Zusammenhang mit Montagearbeiten sowie Reparaturen an gelieferten Anlagen und Maschinen tätig werden.

Zur Unterscheidung, ob es sich um einen ersatzausweispflichtigen Arbeitnehmer oder um einen von der Führung eines Ersatzausweises befreiten ausländischen Arbeitnehmer handelt, wird die Arbeitserlaubnis entsprechend gestaltet. Die nicht ersatzausweispflichtigen ausländischen Arbeitnehmer haben die Arbeitserlaubnis bei der Beschäftigung mitzuführen.

Die Bundesregierung hat für die Beschäftigung von Ausländern auf der Grundlage von Werkverträgen mit folgenden Ländern Vereinbarungen abgeschlossen: Polen, Ungarn, Türkei, Kroatien, Rumänien, Tschechische Republik, Slowenien, Bulgarien, Bundesrepublik Jugoslawien oder Serbien-Montenegro (Restjugoslawien), Slowakische Republik, Bosnien-Herzegowina, Makedonien und Lettland. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern werden von dem für das Entsendeland zuständigen Landesarbeitsamt geprüft. Die Arbeitserlaubnis wird von bestimmten Arbeitsämtern erteilt.

